#### Generalsekretariat GS-UVEK

# Hintergrundinformationen zum Gebührenentscheid des Bundesrates

## 1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 70 Abs. 1 des neuen Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006 (nRTVG) bestimmt der Bundesrat die Höhe der Empfangsgebühren in einer Verordnung.

Der Ertrag der Empfangsgebühren dient in erster Linie der Finanzierung der Programme der SRG und der übrigen publizistischen Angebote der SRG, die zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig sind (Art. 70 Abs. 1 Bst. a nRTVG).

Daneben sieht das Gesetz aber vor, dass weitere Leistungen aus dem Gebührenertrag abgegolten werden sollen. Diese übrigen Leistungen nehmen nach Inkrafttreten des neuen RTVG einen höheren Anteil am gesamten Gebührenbetrag in Anspruch als bisher. Dieser so genannte übrige Bedarf umfasst die folgenden Leistungen:

Gebührensplitting (Art. 70 Abs. 1 Bst. b bzw. 40 Abs. 1 nRTVG)

Für diesen Zweck ist laut nRTVG fest je 4 Prozent des Gebührenertrags für Radio und Fernsehen zu verwenden. Dies entspricht einem Betrag von 50 Mio. Franken. Verglichen mit den heute jährlich an private Radio- und Fernsehveranstalter ausgerichteten 14 Mio. Franken entspricht dies mehr als einer Verdreifachung des Aufwands.

Inkassokosten (Art. 70 Abs. 1 Bst. c nRTVG)

Als Inkassokosten gelten das Entgelt für die Billag für das Akquirieren von Meldepflichtigen, die Verwaltung der Datenbank der Meldepflichtigen, Rechnungsstellung, Geldtransaktionen, Mahn- und Betreibungswesen, Kundenbetreuung, Marketing- und Informationsmassnahmen sowie der Aufwand des BAKOM für die Verfolgung von Schwarzsehern und -hörern, die Behandlung von Beschwerden gegen die Billag und die Aufsicht über sie.

Nutzungsforschung (Art. 70 Abs. 1 Bst. d nRTVG)

Die gemäss Art. 78 nRTVG neu zu gründende Stiftung für Nutzungsforschung soll jährlich 2 Mio. Franken für die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsme-



thoden und -systemen erhalten. Bisher wurden für die Nutzungsforschung direkt keine Gebührengelder verwendet.

Technologieförderung (Art. 70 Abs. 1 Bst. e bzw. Art. 58 nRTVG)

Auch die Einführung von neuen Verbreitungstechnologien wurde bisher nicht direkt aus Gebührengeldern unterstützt. Um auch den privaten Programmveranstaltern den raschen Übergang zu neuen, digitalen Verbreitungsnetzen (wie z.B. Radio über T-DAB) zu erlauben, sollen im Jahresdurchschnitt 4 Mio. Franken bereitgestellt werden.

#### 2 Verfahren

Im Hinblick auf die Gebühranpassung hatte das UVEK die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) beauftragt, die Finanzlage und die Wirtschaftlichkeit der SRG zu untersuchen sowie den Prozess der Gebührenfestsetzung zu überprüfen. In ihrem Bericht vom März 2006¹ hat die EFK festgestellt, dass die SRG mit ihren Mitteln grundsätzlich wirtschaftlich umgeht. Bezogen auf den Prozess der Gebührenfestlegung schlägt die EFK vor, dass die Gebührenhöhe regelmässig alle vier Jahre vom Bundesrat überprüft und gegebenenfalls angepasst werde. Was den Gebührenbedarf der SRG betrifft, empfiehlt die EFK eine systematisierte Evaluation, bestehend aus einem Rückblick, einer Beurteilung des Gebührenbedarfs für die Fortführung des bisherigen Angebots und einer Beurteilung des Gebührenbedarfs für einen Leistungsausbau.

Da mit dem neuen RTVG auch die Pflichten der SRG zunehmen und die letzte Gebührenanpassung weit zurückliegt, hat das BAKOM die SRG aufgefordert, den unter dem neuen Recht anfallenden Finanzbedarf zu errechnen und im Sinne der EFK-Empfehlungen anzumelden. Die SRG hat am 19.6.2006 einen entsprechenden Bericht eingereicht.

### 3 Finanzbedarf der SRG

#### 3.1 Überblick

In Übereinstimmung mit dem Bericht der EFK unterscheidet die SRG bei der Darstellung ihres Finanzbedarfs zwischen den Mitteln, die für die Weiterführung der bisherigen Leistungen nötig sind (Leistungsfortschreibung), und dem Bedarf, der sich aus den Ausbauplänen ergibt (Leistungsentwicklung). Für die Leistungsfortschreibung macht die SRG gegenüber 2005 einen Zusatzbedarf von 50 Mio. Franken, für die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EFK, Prüfung der Finanzlage und Wirtschaftlichkeit der SRG SSR idée suisse, Bericht zuhanden des UVEK vom 29. März 2006, http://www.cdf.admin.ch/pdf/5284\_SRG-Bericht\_de.pdf



Leistungsentwicklung von 69 Mio. Franken und von 26 Mio. Franken für den sonstigen Finanzbedarf geltend. Dies entspricht für die kommenden vier Jahre einem Mehrbedarf von durchschnittlich 145 Mio. Franken pro Jahr.

Von diesen 145 Mio. Franken will die SRG 45 Mio. Franken durch Sparmassnahmen und 28 Mio. Franken durch anderweitige Mehrerträge kompensieren. Die verbleibenden 72 Mio. Franken möchte sie durch eine Gebührenerhöhung finanzieren.

### 3.2 Bedarf für die Leistungsfortschreibung

In ihrem Bericht vom 19. Juni 2006 zum Finanzbedarf für die Jahre 2007 bis 2010<sup>2</sup> berechnet die SRG für die *Fortschreibung* ihrer bisherigen Leistungen einen jährlichen Mehrbedarf von 50 Mio. Darin enthalten sind die Leistungen für die Erbringung des Programmangebots (z.B. Personal-, Programm- und Produktionskosten), für die internationalen Programme und Sendungen (TV5, 3Sat), den Teletext sowie die Strukturleistungen (z.B. Managementleistungen, Abschreibungen).

#### 3.3 Bedarf für die Leistungsentwicklung

Für die *Entwicklung* ihrer Leistungen (Ausbau von bestehenden bzw. neue Leistungen) berechnet die SRG einen jährlichen Gebühren-Mehrbedarf von 69 Mio. Franken. Der grösste Aufwandposten betrifft mit 41 Mio. Franken die Digitalisierung der Programmverbreitung.

#### 3.4 Sonstiger Finanzbedarf

Weitere grössere Posten des angemeldeten Finanzbedarfs der SRG betreffen die Schuldzinsen (11 Mio. Franken), eine Erhöhung des Eigenkapitals (7 Mio. Franken) und die Frequenzverwaltung (6 Mio. Franken).

## 4 Finanzielle Auswirkungen des Gebührenentscheides

Die letzte Gebührenanpassung datiert aus dem Jahre 2003. Diese Erhöhung brachte der SRG allerdings keine Mehrerträge, da mit ihr lediglich Ertragsausfälle kompensiert wurden. Die Ausfälle waren die Folge einer Rechtsänderung, welche die Zahl der von der Gebührenpflicht befreiten Personen ansteigen bzw. den Gebührenertrag sinken liess.

Die letzte Erhöhung mit Ertragssteigerungen für die SRG erfolgte per Anfang 2000. Die seither aufgelaufene Teuerung beträgt über 6 Prozent<sup>3</sup>.

Bericht der SRG an das UVEK über den Finanzbedarf 2007–2010, 19.6.2006 (http://www.srg.ch/304.0.html)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> <a href="http://www.portal-stat.admin.ch/lik\_rechner/d/lik\_rechner.htm">http://www.portal-stat.admin.ch/lik\_rechner/d/lik\_rechner.htm</a> (berechnet Januar 2000 bis Oktober 2006)



Die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung der Empfangsgebühren von 2,5 % bedeutet in Zahlen ausgedrückt folgendes:

Erhöhung des gesamten Gebührenertrages	30 Mio. Franken
Gesamter Gebührenertrag	1252 Mio. Franken
Gebührenertrag für die SRG	1139 Mio. Franken
Gebührenertrag für andere Leistungen gemäss RTVG	113 Mio. Franken
Veränderung des Gebührenanteils der SRG gegenüber 2005	+ 25 Mio. Franken